

**KST Wertpapierhandels
Aktiengesellschaft i.L.
Stuttgart
- WKN 632 200 -
- ISIN DE0006322001-**

Hiermit laden wir die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der

am 25. März 2004 um 14.00 Uhr

in den Geschäftsräumen der Baader Wertpapierhandelsbank AG in der Weißenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim, stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2002 (einschließlich Abschlussbilanz) und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2002 nebst Bericht des Aufsichtsrats sowie Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2002 (einschließlich Abschlussbilanz)**

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2002 (einschließlich Abschlussbilanz) festzustellen.

- 2. Vorlage der Abwicklungs-Eröffnungsbilanz zum 01.01.2003 und des die Eröffnungsbilanz erläuternden Berichts der Abwickler sowie des Berichts des Aufsichtsrates sowie Beschlussfassung über die Feststellung der Abwicklungs-Eröffnungsbilanz zum 01.01.2003**

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, die Abwicklungs-Eröffnungsbilanz zum 01.01.2003 festzustellen.

- 3. Vorlage des Abschlusses und des Lageberichts für das Abwicklungsgeschäftsjahr 2003 nebst Bericht des Aufsichtsrats sowie Beschlussfassung über die Feststellung des Abschlusses für das Abwicklungsgeschäftsjahr 2003**

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, den Abschluss für das Abwicklungsgeschäftsjahr 2003 festzustellen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Abwickler für das Abwicklungsgeschäftsjahr 2003**

Aufsichtsrat und Abwickler schlagen vor, den Abwicklern für das Abwicklungsgeschäftsjahr 2003 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2003

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2003 Entlastung zu erteilen.

6. Beschlussfassung über die Fortsetzung der Gesellschaft

Abwicklungsvorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 20.12.2002 aufgelöste Gesellschaft wird fortgesetzt“.

7. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2004 ((Rumpf-) Abwicklungsgeschäftsjahr 2004 und (Rumpf-) Geschäftsjahr 2004)

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Partnerschaft Clostermann & Jasper, Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungsgesellschaft, Faulenstr. 24 – 26, 28195 Bremen, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2004 zu wählen. ((Rumpf-) Abwicklungsgeschäftsjahr 2004 und (Rumpf-) Geschäftsjahr 2004).

8. Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Das Grundkapital der Gesellschaft wird von EURO 2.497.500,00 um 2.502.500,00 auf EURO 5.000.000,00 im Wege der Barkapitalerhöhung durch Ausgabe von 2.502.500 neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien erhöht.

Die Aktien mit einem rechnerischen Nennwert von EURO 1 werden zu einem Mindestpreis von EURO 1 ausgegeben und den Aktionären im Verhältnis 1 : 1 zum Bezug angeboten. Dabei wird den Aktionären das Bezugsrecht in der Weise eingeräumt, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs.1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären im Verhältnis 1:1 zum Bezug anzubieten. Die neuen Aktien sind gewinnbezugsberechtigt ab dem 01.01.2004. Spitzenbeträge sind vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

Der Vorstand der Gesellschaft ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats weitere Einzelheiten der Kapitalerhöhung nebst Durchführung – insbesondere den Ausgabepreis - festzulegen. Insbesondere kann er die Bedingungen festlegen, nach denen nach Ablauf der Bezugsfrist Aktionäre über ihr (mittelbares) Bezugsrecht hinaus oder Dritte nicht gezeichnete Aktien zum festgesetzten Ausgabepreis zeichnen und beziehen können.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist ermächtigt, § 3 Abs. 1 und Abs.2 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung zu ändern.“

9. Beschlussfassung über die Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals I und Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals I sowie Satzungsänderung

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats gemäß § 3 Abs. 3a der Satzung, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 16.06.2004 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder in mehreren Teilbeträgen um bis zu 1.062.500,00 DM zu erhöhen, wird aufgehoben.
- b) Es wird ein neues genehmigtes Kapital I geschaffen und § 3 Abs. 3a der Satzung wie folgt neu gefasst:

"Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 24. März 2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaberstückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu insgesamt Euro 500.000,00 zu erhöhen. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats ist ein Ausschluss des Bezugsrechts bei einer Barkapitalerhöhung ganz oder teilweise zulässig, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet (Genehmigtes Kapital I).

Sofern der Vorstand von der Ermächtigung zu diesem Bezugsrechtsausschluss keinen Gebrauch macht, kann er das Bezugsrecht der Aktionäre - mit Zustimmung des Aufsichtsrats - nur ausschließen, um etwaige Spitzenbeträge auszugleichen."

10. Beschlussfassung über die Schaffung eines genehmigten Kapitals II sowie Satzungsänderung

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Es wird ein genehmigtes Kapital II geschaffen und § 3 Abs. 3b der Satzung wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 24. März 2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaberstückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu Euro 2.000.000,00 zu erhöhen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden und die weiteren Einzelheiten der jeweiligen Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Ein Ausschluss des Bezugsrechts ist nur im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Beteiligungen, Unternehmen oder Vermögensgegenständen - auch durch Aktientausch - sowie bei Unternehmenszusammenschlüssen sowie zur Vermeidung von Spitzenbeträgen zulässig (Genehmigtes Kapital II).“

11. Beschlussfassung über Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG ermächtigt, bis zum 24. September 2005 zum Zwecke des Wertpapierhandels eigene Aktien zu Preisen, die den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie an der Stuttgarter Wertpapierbörse an

den jeweils 3 vorangehenden Börsentagen nicht um mehr als 10% übersteigen oder unterschreiten, zu kaufen und zu verkaufen.

Dabei darf der Bestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien 5 vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft am Ende eines jeden Tages nicht übersteigen.

- b) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG dazu ermächtigt, Aktien der Gesellschaft zu erwerben, um
- sie Dritten im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen anbieten zu können, oder
 - sie einzuziehen.

Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von eigenen Aktien mit einem Anteil am Grundkapital von insgesamt bis zu zehn vom Hundert beschränkt. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer der genannten Zwecke ausgeübt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 24. September 2005.

Der Erwerb erfolgt über die Börse. Der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie darf den Mittelwert der Schlusskurse für die Aktien der Gesellschaft an der Stuttgarter Wertpapierbörse während der letzten 5 Handelstage vor dem Erwerb der Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) um nicht mehr als 5 % überschreiten.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, Dritten beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen anzubieten. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen.

Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft einzuziehen, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Ermächtigung zur Einziehung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden.

12. Beschlussfassung über eine Änderung von § 1 Pkt.1), § 2 Pkte. 1), 2) und § 4 Pkt. 2) der Satzung

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Satzungsänderungen zu beschließen:

§ 1 Pkt.1) der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Firma der Gesellschaft lautet: „KST Beteiligungs AG“.“

§ 2 Pkt. 1) der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Gegenstand der Gesellschaft ist die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere die Anschaffung und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen und die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung; darüber hinaus auch die Beratung von Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie und die damit verbundenen Fragen sowie die Beratung bei Zusammenschlüssen und Übernahmen von Unternehmen und das Anbieten von Dienstleistungen; die Beratung bei der Anlage in Finanzinstrumenten.“

§ 2 Pkt. 2) der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Hierzu gehört auch die Errichtung von

Zweigniederlassungen und anderen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen im In- und Ausland.“

§ 4 Pkt. 2) der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„ Besteht der Vorstand aus einer Person, wird die Gesellschaft durch diesen Vorstand allein vertreten. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder durch Beschluss vom Verbot der Mehrfachvertretung (§ 181 BGB) – im Rahmen des § 112 AktG - befreien sowie Einzelvertretungsbefugnis erteilen.“

§ 4 Pkt. 3) der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Das Verhältnis der Vorstandsmitglieder wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.“

§ 5 Pkt. 2) der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das 2. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgezählt.“

§ 5 Pkt. 6) der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen einen festen, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbaren Betrag (Jan./Feb.) der für das einzelne Mitglied auf 4.000,00 EURO zzgl. Mehrwertsteuer festgesetzt wird. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Doppelte.“

§ 6 Pkt.1) Satz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder im Umkreis von 30 km einer solchen statt.“

§ 8 der Satzung am Ende wird folgender letzter Absatz eingefügt:

„ Zur Klarstellung wird festgestellt: Herr Keller hat mittlerweile auf seine Ansprüche aus diesem § 8 schriftlich verzichtet.“

§ 9 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„ Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.“

13. Neuwahlen zum Aufsichtsrat

Mit Ablauf der Hauptversammlung am 25. März 2004 endet gem. § 102 Abs. 1 AktG und § 5 Abs. 2 der Satzung der KST Wertpapierhandels AG i. L. die Amtszeit aller Aufsichtsratsmitglieder. Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, als Vertreter der Aktionäre mit Wirkung zur Beendigung dieser Hauptversammlung, folgende Personen zu wählen:

Herrn Dr. Stephan M. Hess, Dipl. - Volkswirt, New York
Herrn Dr. Eberhard Weiershäuser, Dipl. - Volkswirt, Bad Homburg
Herrn Dr. Peter Ladwig, Rechtsanwalt, Stuttgart

Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden. Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 5 Abs. 1 der Satzung und gem. § 95, §96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG, aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Die zur Wahl als Aufsichtsratsmitglied der Vertreter der Aktionäre vorgeschlagenen Personen sind bei nachfolgend aufgeführten in- und ausländischen Gesellschaften Mitglied eines gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren Kontrollgremiums:

Herr Dr. Stephan M. Hess:

- Vorsitzender des Aufsichtsrats, Starbitrage AG, Frankfurt a. M.
- Vorsitzender des Aufsichtsrats, investorsmedia AG, Frankfurt a. M.

Herr Dr. Eberhard Weiershäuser:

- Aufsichtsratsmitglied, Rothenberger Werkzeug AG, Kelkheim
- Aufsichtsratsmitglied, Real AG, Frankfurt a.M.

Bericht des Abwicklers

Zu Punkt 6 der Tagesordnung Fortsetzung der Gesellschaft

Die unter Tagesordnungspunkt 6 vorgesehene Beschlussfassung sieht vor, die Gesellschaft fortzusetzen.

Die Gesellschaft beabsichtigt eine neue Strategie zu verfolgen. Mit dem neuen Geschäftsgegenstand wird sie schwerpunktmäßig das Beteiligungsgeschäft betreiben und eigenes Vermögen verwalten. Nach der erfolgreichen Durchführung der in der heutigen Hauptversammlung unter Punkt 8 und 9 vorgeschlagenen Kapitalerhöhungsmaßnahmen verfügt die Gesellschaft über ca. Euro 13 Mio. liquider Mittel und Wertpapiere.

Neben der Verdoppelung des gezeichneten Kapitals und der eigenen Mittel wird die Gesellschaft auch personell durch zwei qualifizierte Wertpapierspezialisten verstärkt werden. Darüber hinaus steht mit den neuen Investoren ein breites Netzwerk zu einer Vielzahl von Persönlichkeiten aus europäischen Finanz- und Unternehmungssektoren zur Verfügung. Diese Kontakte ermöglichen einen leichteren Zugang zu anstehenden Corporate Finance Transaktionen wie die Teilnahme an Neuemissionen, Kapitalerhöhungen, Privatplatzierungen und anderen Kapitalmarktgeschäften, wobei die Gesellschaft das komplette Spektrum an Instrumenten und Investitionsmöglichkeiten nutzen kann.

Die Anlagephilosophie der Gesellschaft wird sich bewusst von den bisher praktizierten Investmentprozessen der börsennotierten deutschen Beteiligungsunternehmen abheben. Bei der Anlageentscheidung steht das fundamentale Momentum eines Unternehmens im Mittelpunkt. Darunter verstehen wir Einflussparameter, die der künftigen Umsatz-, cash-

flow- und Gewinnentwicklung voraussehen können. Solche frühzeitigen Signale für die Kursentwicklung der Unternehmen können zum Beispiel sich anbahnende Merger und Akquisitions - Aktivitäten, steigende Auftragseingänge, signifikante Forschungsfortschritte, Restrukturierungserfolge oder ein Wechsel in der Aktionärsstruktur bzw. im Management sein. Die Erzielung einer langfristig positiven absoluten Rendite ist das wichtigste Anlageziel.

Die Verwaltung ausschließlich des eigenen Vermögens der Gesellschaft hat gegenüber der klassischen Fondsanlage den Vorteil, in volatilen Marktschwankungsphasen nicht auf wenig planbare Kapitalzu- und -abflüsse reagieren zu müssen und dabei die Anlageziele zu vernachlässigen. Der deutlich geringere Verwaltungs- und Reportingaufwand führt zu sehr geringen „Regiekosten“.

Das angestrebte positive Kapitalanlageergebnis der Gesellschaft hängt neben der allgemeinen Wertentwicklung der repräsentativen Aktienindices sehr wesentlich von der Auswahl der geplanten Einzelengagements ab.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung Kapitalerhöhung

Die unter Tagesordnungspunkt 8 vorgesehene Beschlussfassung sieht vor, das Grundkapital im Wege einer Barkapitalerhöhung zu erhöhen. Spitzenbeträge sind dabei vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Kapitalerhöhung in einem glatten Bezugsverhältnis. Dies erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht ausgeschlossenen neuen Aktien werden vom Abwickler bzw. Vorstand der Gesellschaft bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung Genehmigtes Kapital I

Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Barkapitalerhöhung auszuschließen, um die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgeben zu können, der den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist in Fällen dieser Art ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre sachlich gerechtfertigt.

Das Aktiengesetz zieht keine feste Grenze für den Abschlag zum Börsenpreis im Zeitpunkt der Ausnutzung des genehmigten Kapitals I. Der Vorstand wird den Abschlag bei Ausnutzung der Ermächtigung so niedrig bemessen, wie dies nach den im Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist.

Eine solche Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss eröffnet die Möglichkeit, einen deutlich höheren Mittelzufluss als im Falle einer Bezugsrechtsemission zu erzielen. Eine Platzierung ohne gesetzliche Bezugsfrist kann unmittelbar nach Festsetzung des Ausgabebetrags erfolgen, so dass beim Ausgabebetrag kein Kursänderungsrisiko für den Zeitraum einer Bezugsfrist berücksichtigt werden muss.

Mit dieser Form der Kapitalerhöhung soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, unter flexibler Ausnutzung günstiger Marktverhältnisse die für die künftige Geschäftsentwicklung zweckmäßige Stärkung der Eigenkapitalausstattung zu optimalen Bedingungen vorzunehmen.

Sofern der Vorstand von der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts keinen Gebrauch macht, steht den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Es kann dann nur zum Ausgleich von Spitzenbeträgen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge und Beibehaltung eines glatten Bezugsverhältnisses. Dies erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung Genehmigtes Kapital II

Die vorgeschlagene Ermächtigung dient, soweit sie eine Barkapitalerhöhung gegen Bareinlagen zum Gegenstand hat, dem Erhalt und der Stärkung der Eigenkapitalbasis der Gesellschaft. Die angemessene Ausstattung mit Eigenkapital ist Grundlage der geschäftlichen Entwicklung der Gesellschaft.

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge und Beibehaltung eines glatten Bezugsverhältnisses. Dies erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre.

Die vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage, insbesondere zum Erwerb von Beteiligungen, Unternehmen oder Vermögensgegenständen – auch durch Aktientausch – sowie bei Unternehmenszusammenschlüssen soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen reagieren zu können. Nicht selten ergibt sich aus den Verhandlungen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Um auch in solchen Fällen erwerben zu können, muss die Gesellschaft erforderlichenfalls die Möglichkeit haben, ihr Kapital unter Bezugsrechtsausschluss gegen Sacheinlagen zu erhöhen. Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien wird dabei vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festgelegt werden.

Zu Punkt 11 der Tagesordnung Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft die Möglichkeit geben, eigene Aktien zu erwerben, um sie Dritten im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen daran anbieten zu können.

Die Gesellschaft soll eigene Aktien auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran schnell und flexibel ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Rechnung.

Der Gesellschaft steht darüber hinaus das genehmigte Kapital für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran zur Verfügung. Die Entscheidung über die Art der Aktienbeschaffung trifft der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats, wobei er sich allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lässt.

Zu Punkt 12 der Tagesordnung Satzungsänderungen

Zu § 1 Pkt.1): Im Rahmen der Änderung des Gegenstandes der Gesellschaft muss die Bezeichnung „Wertpapierhandels“ AG geändert werden, da eine solche Bezeichnung im allgemeinen Geschäftsverkehr nicht mehr zutreffend ist und daher zu Missverständnissen führen kann.

Zu § 2 Pkte. 1) und 2): Die mit der Fortsetzung der Gesellschaft einhergehende veränderte Geschäftstätigkeit muss im Gegenstand der Gesellschaft neu definiert werden; insbesondere weil auch keine gem. KWG erlaubnispflichtigen Geschäfte mehr getätigt werden.

Zu § 4 Pkt. 2): Die Vertretungsregelung muss angesichts der Tatsache, dass der Vorstand aus einer Person bestehen kann, dahingehend geändert werden, dass dieser alleine die Gesellschaft vertreten kann.

Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens bis zum Ablauf des fünften Tages vor dem Tage der Hauptversammlung bzw. dem letzten diesem vorangehenden Werktag, also am Freitag, den 19. März 2004, während der üblichen Geschäftsstunden

- bei einem deutschen Notar
- bei einer zur Entgegennahme befugten Wertpapiersammelbank oder
- bei einem Kreditinstitut oder dem Bankhaus Ellwanger und Geiger, Stuttgart

hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem anderen Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden. Im Falle der Hinterlegung der Aktien bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank ist die von diesen auszustellende Bescheinigung spätestens am ersten Werktag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist, also am Montag, den 22. März 2004, bei unserer Gesellschaft einzureichen.

Das Stimmrecht kann in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausgeübt werden.

Anträge von Aktionären

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sind in Schriftform, per Telefax oder E-mail ausschließlich zu richten an:

KST Wertpapierhandel AG i.L.

Schlossstr. 20
70174 Stuttgart

Telefax: 0711-490702-791

Email: wolfgang.rueck@kst-ag.de

Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden unverzüglich nach Eingang unter der Internetadresse

<http://www.kst-ag.de>

veröffentlicht. Dabei werden alle bis zum 11. März 2004 24.00 Uhr eingehenden Anträge und Wahlvorschläge zu den Punkten dieser Tagesordnung berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden nach dem 11. März 2004 ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Stuttgart, im Februar 2004

KST Wertpapierhandels AG i.L.
Der Abwickler